

Anordnung
über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen
Zucht- und Nutztieren
vom 29. August 1968

Zur Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird zum Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren folgendes angeordnet:

§1

Der WB industrielle Tierproduktion und Tierzucht (nachstehend WB genannt) obliegt die Leitung des Absatzes und Bezuges von Zucht- und Nutztieren. Die WB sichert gemeinsam mit den Betrieben der Landwirtschaft, den Tierzuchtinspektionen und den VEB Kombinat Fleischwirtschaft über den Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren die zielgerichtete Übertragung der Ergebnisse der fortgeschrittenen züchterischen Arbeit auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes in allen LPG und VEG.

§2

(1) Der Absatz und Bezug von Zuchtieren umfaßt folgende Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel — Wirtschaftsrassen —.

(2) Der Absatz und Bezug von Nutztieren umfaßt folgende Tierarten: Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel — alle Wirtschaftsrassen und deren Kreuzungen —.

§3

(1) Für die Organisation und Durchführung des Absatzes und Bezuges

— von Zucht- und Nutztieren entsprechend § 1 — mit Ausnahme von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast — sind die Tierzuchtinspektionen der WB

— von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 die VEB Kombinat **Fleisch Wirtschaft**

verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß die überkreisläufigen und überbezirklichen vertraglichen Beziehungen vorrangig erfüllt werden.

(2) Die WB mit ihren Tierzuchtinspektionen und die VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Direktbeziehungen beim Absatz und Bezug von Zucht- und Nutztieren erweitert und langfristig vertraglich geregelt werden.

(3) Die Direktbeziehungen beim Absatz und Bezug von Zuchtieren zwischen den Betrieben der Landwirtschaft sind durch die Tierzuchtinspektionen im Rahmen der planmäßigen Zuchtarbeit zu lenken. Vatertiere sind nach der Körung nur über die Tierzuchtinspektionen zu handeln.

(4) Im übrigen gilt für den Absatz und Bezug von Zuchtieren die Anlage 1 zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchtieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II S. 440) und für den Absatz und Bezug von Nutztieren die Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 527).

§4

Die Planung und Bilanzierung für alle landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere obliegt den Tierzuchtinspektionen. Die WB als zentrales Bilanzorgan plant und bilanziert auf der Grundlage der Berechnungskennziffern des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die überbezirklichen Lieferbeziehungen von Zucht- und Nutztieren und den Import und Export.

§5

Die Übernahme des Absatzes und Bezuges von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast durch die VEB Kombinat Fleischwirtschaft sind entsprechend § 3 Abs. 1 durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen den Tierzuchtinspektionen und den VEB Kombinat Fleischwirtschaft zu regeln. In diesen Vereinbarungen ist insbesondere festzulegen, in welchem Umfang entsprechend den zu übernehmenden Aufgaben erfahrene Kader, Grund- und Umlaufmittel sowie materielle und finanzielle Fonds von den VEB Kombinat Fleischwirtschaft übernommen werden.

§6

Für den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Nutztieren obliegen die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — der WB; die Aufgaben, Rechte und Pflichten der WEAB und der VEAB — den Tierzuchtinspektionen sowie für den Absatz und Bezug von Kälbern, Ferkeln und Läufern zur Mast — den VEB Kombinat Fleischwirtschaft. Das gilt besonders für folgende gesetzliche Bestimmungen:

— Siebente Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBI. II S. 431).

— Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II S. 527)

— Anordnung vom 10. April 1967 über die Erhebung von Gebühren für die Schätzung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 227).

§7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Anordnung vom 30. Januar 1964 über die Planung und Bilanzierung des Handels mit Zucht- und Nutztieren (GBI. II S. 167)

— die Anordnung vom 30. November 1967 zur Übernahme des Handels mit landwirtschaftlichen Nutztieren durch die WB Tierzucht (GBI. II S. 863).

Berlin, den 29. August 1968

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
E w a l d
Minister